

Aktenzeichen:

7 RKg 10/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

am 30. Mai 1962

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen
.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 27.
April 1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124
Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165
des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. K l ä ß

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und

Bundesrichter Dr. K r e b s

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter B l u m und

Bundessozialrichter F e y

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

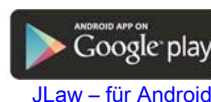
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19.
Juli 1961 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

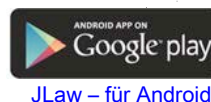
Der Kläger, Erster Staatsanwalt z.Wv., ist als Rechtsanwalt tätig. Mit Bescheiden vom 14. Dezember 1959 forderte die Beklagte von ihm die Beiträge für 1957 und 1958 sowie einen Beitragsvorschuß für 1959 an. In seinem Widerspruch vom 2. Januar 1960 machte der Kläger geltend, sein Einkommen aus selbständiger Tätigkeit habe seit 1949 noch niemals den Betrag erreicht, der für die Veranlagung zur Familienausgleichskasse erforderlich sei. Da er seine Steuerbescheide für 1957 und 1958 noch nicht habe, entbinde er das Finanzamt der Beklagten gegenüber von der Pflicht zur Verschwiegenheit und bitte, dort Auskunft über sein Einkommen einzuholen. Daraufhin fragte die Beklagte bei dem Kläger an, wie hoch sein steuerpflichtiges Einkommen für das Jahr 1956 gewesen sei und wieviel von diesem Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit herrühre. Der Kläger beantwortete diese Anfrage. Die Beklagte teilte dem Kläger sodann mit, unter Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 des Kindergeldgesetzes (KGG) sei das gesamte Einkommen gemeint, nicht nur das aus der selbständigen Tätigkeit. Mit einem weiteren Bescheid vom 10. August 1960 setzte die Beklagte den Beitrag für 1959 endgültig fest und forderte einen Vorschuß für 1960 ein. Auch gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch und wies darauf hin, daß sein jährliches Einkommen aus selbständiger Tätigkeit in den Jahren 1958 bis 1960 nicht die Freigrenze überschritten habe. Der Widerspruch wurde u.a. mit der Begründung zurückgewiesen, unter Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 KGG sei das gesamte Einkommen zu verstehen, dieses habe mehr als 4.800,-- DM bzw. 6.000,-- DM betragen. Das Sozialgericht wies die Klage ab. Auf die Berufung hin änderte das Landessozialgericht (LSG) den Beitragsbescheid für 1957 insoweit ab, als in ihm für den Kläger als Selbständigen ein über 12,-- DM hinausgehender Betrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gefordert wurde; die Beitragsbescheide für 1958, 1959 und die Beitragsvorschußforderung für 1960 hob es auf (Urteil vom 19. Juli 1961). Zur Begründung führte es aus, der Kläger sei beitragspflichtig, da er als Rechtsanwalt ein selbständiger Unternehmer sei. Der Bemessung der Beiträge als Unternehmer dürfe nur das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt werden, nicht aber seine Bezüge nach dem Gesetz 131. Nach der vorläufigen Satzung der Beklagten für das Jahr 1957 betrage der Beitrag für Selbständige, deren Einkommen 4.800,-- DM im Jahr nicht übersteige, jährlich höchstens 12,-- DM. Deshalb habe der Kläger für 1957 nur 12,-- DM zu entrichten. Für 1958 bis 1960 entfalle eine Beitragspflicht, weil nach der Satzung vom 27. März/12. Dezember 1958 Selbständige von der Beitragspflicht für ihre Person befreit seien, sofern ihr Einkommen im Jahr bis zum 28. Februar 1959 4.800,-- DM und vom 1. März 1959 an 6.000,-- DM nicht übersteige. Zwar habe der Kläger auf die Beitragsanforderung der Beklagten weder eine Bescheinigung des Finanzamts noch einen Einkommensteuerbescheid vorgelegt. Trotz Nichtvorlage dieser Urkunden sei der Anspruch auf Herabsetzung des Beitrags für 1957 und auf Befreiung von der Beitragspflicht für 1958 bis 1960 aber nicht entfallen. Denn die Beklagte selbst habe auf Grund der von dem Kläger beantworteten Fragen diese Zahlen als feststehend und nicht beweisbedürftig angesehen. Unter diesen Umständen könnten aus der Nichtvorlage der Urkunden innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen keine Rechtsnachteile eintreten. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG habe allein den Zweck, alsbald klare Verhältnisse zu schaffen, die es der Familienausgleichskasse ermöglichen, einen Überblick über das zu erwartende Beitragsaufkommen zu geben. Verschaffe sich aber die Familienausgleichskasse über diese Verhältnisse auf andere Weise Kenntnis und betreffe der Streit nicht den ziffernmäßigen Betrag des Einkommens, sondern nur, was unter Einkommen im Sinne des § 11 Abs. 1 KGG zu verstehen sei, so liege dieser Streit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

außerhalb des Tatbestandes, der Rechtsnachteile durch die nicht fristgerechte Vorlage der Urkunden nach sich ziehe. Hiervon sei auch die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid zutreffend ausgegangen. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Beklagte legte gegen das am 9. Oktober 1961 zugestellte Urteil am 23. Oktober 1961 Revision ein und begründete sie am 24. Oktober 1961.

Sie trägt vor, bei der Prüfung der Höhe des Einkommens in § 11 Abs. 1 Satz 3 ff KGG seien Bezüge aus der unselbständigen und der selbständigen Tätigkeit zusammenzurechnen, weil unter dem Begriff des Einkommens im Steuerrecht alle Arten von Einkünften gemeint seien. Es sei daher nicht zulässig, im Rahmen des KGG nur das aus selbständiger Tätigkeit der Beitragspflicht zugrunde zu legen. Außerdem habe der Kläger nicht, wie es in § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG unabdingbar gefordert werde, innerhalb von drei Monaten nach der Beitragsanforderung der Familienausgleichskasse den letzten Einkommensteuerbescheid bzw. eine Bescheinigung des Finanzamts über die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Beitragsbefreiung könnten nicht dadurch erfüllt werden, daß eine Familienausgleichskasse die ihr ohne solche Vorlage angegebene Einkommenshöhe hinnehme.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Juli 1961 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 31. Januar 1961 zurückzuweisen.

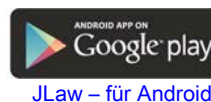
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

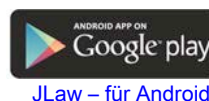
Die durch die Zulassung statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nicht begründet.

Entgegen der Ansicht der Beklagten hat das LSG zu Recht für das Jahr 1957 nur einen Unternehmerkopfbeitrag von 12,-- DM als gerechtfertigt angesehen und für die folgenden Jahre die Beitragspflicht als Unternehmer verneint. Denn bei der Prüfung der Frage, ob die in § 11 Abs. 1 KGG in Verbindung mit der Satzung festgelegten Einkommensgrenzen überschritten sind, ist nur auf das Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit abzustellen, wie der Senat bereits entschieden hat (vgl. Urteil vom 25. Oktober 1961, SozR KGG § 11 Nr. 1). Im Jahre 1957 betrug das Einkommen des Klägers als Selbständiger weniger als 4.800,-- DM; er hat daher gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 KGG in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der vorläufigen Satzung der Beklagten für das Jahr 1957 nur einen Beitrag von 12,-- DM zu entrichten. Für die Jahre 1958 bis 1960 betrug das Einkommen des Klägers aus selbständiger Tätigkeit nach den Feststellungen des LSG ebenfalls weniger als 4.800,-- DM bzw. 6.000,-- DM; für diese Jahre hat er nach § 11 Abs. 1 Satz 3 KGG in Verbindung mit § 17 der Satzung vom 27. März/12. Dezember 1958 keine Beiträge zu entrichten. Unter diesen Umständen kann unerörtert bleiben, ob gegebenenfalls von dem Einkommen noch Freibeträge abzusetzen wären, weil auch ohne deren Berücksichtigung die Freigrenze jeweils nicht überschritten ist.

Nun bestimmt allerdings § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG, daß die Befreiung von der Beitragspflicht entfällt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beitragsanforderung der Familienausgleichskasse der letzte Einkommensteuerbescheid oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

eine Bescheinigung des Finanzamts über die Nichtveranlagung zur Einkommensteuer vorgelegt wird. Diese Vorschrift gilt auch für die Beitragsanforderung für die Jahre 1957/1958, weil die Bescheide erst 1959 unter Geltung des neuen Rechts erlassen worden sind, so daß also die dagegen angebrachten Rechtsbehelfe nach dem neuen Recht zu beurteilen sind. Unstreitig hat der Kläger nicht jeweils innerhalb von drei Monaten nach der Aufforderung die genannten Bescheinigungen vorgelegt. Trotzdem kann ihm daraus ein Rechtsnachteil nicht erwachsen. Sinn jener Vorschrift ist, wie das LSG mit Recht ausführt, den Familienausgleichskassen möglichst schnell eine Überprüfung zu ermöglichen, ob der Betreffende auf Grund seines Einkommens beitragspflichtig ist oder nicht. Im vorliegenden Fall hat der Kläger innerhalb der Frist der Familienausgleichskasse die Höhe seines Einkommens angegeben und ihr die Möglichkeit eröffnet, die Überprüfung vorzunehmen, ob alsdann Beitragspflicht besteht oder nicht. Die Beklagte hat auch die Erklärungen des Klägers über die Höhe seines Einkommens und über die Befreiung des Finanzamts von der Schweigepflicht angenommen und in ihrem Widerspruchsbescheid sachlich entschieden. Sie ist dabei von dem vom Kläger mitgeteilten Einkommen ausgegangen. Auch wenn die Frist des § 11 Abs. 1 Satz 4 KGG eine Ausschlußfrist ist, so kann sich die Beklagte hier nicht auf Fristversäumnis berufen, weil sie sich mit der Handlungsweise des Klägers, die ihr eine Überprüfung des Einkommens ermöglichte, abgefunden und sogar sich daraufhin das genaue Einkommen des Klägers hat mitteilen lassen. Falls sie mit der von dem Kläger vorgenommenen Handhabung nicht einverstanden gewesen wäre, so hätte sie ihn darauf hinweisen müssen. Die innerhalb von drei Monaten nach Beitragsanforderung der Familienausgleichskasse zugewandene Mitteilung eines Inanspruchgenommenen, sein Einkommen übersteige nicht die Freigrenze des § 11 Abs. 1 Satz 3 KGG, auch habe er einen Einkommensteuerbescheid nicht erhalten, ermächtigt aber das Finanzamt zur Auskunftserteilung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

steht der Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides (§ 11 Abs. 1 Satz 4 KGG) jedenfalls dann gleich, wenn sich die Familienausgleichskasse daraufhin vom Betroffenen eigens sein genaues Einkommen angeben läßt, ohne auf Vorlage des Einkommensteuerbescheides zu bestehen.

Dies gilt nicht nur für die Jahre 1957 und 1958, sondern auch für die späteren Jahre. Denn die Beklagte hat auch hier jeweils widerspruchsslos die Darlegungen des Klägers über sein Einkommen hingenommen; dieser konnte daher davon ausgehen, er habe das Erforderliche getan, um eine Beitragsbefreiung zu erzielen.

Die Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)